



Linz, 3. November 2021

**Reinholdungsverband Großraum Laakirchen;
Abwasserbeseitigungsanlage der UPM Kymmene
Austria GmbH;
Einleitung von häuslichen und betrieblichen
Abwässern, Kühlwässern und Oberflächenwässern
in die Traun;
Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Reinholdungsverbandes Großraum Laakirchen (unter Beitritt der UPM Kymmene Austria GmbH) um Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 12.7.2006, Wa-100100/282-2006-Fr/Wal, wasserrechtlich bewilligten

- Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie Niederschlagswässern über die Verbandskläranlage im Werksgelände der UPM Kymmene Austria GmbH (Verbandskläranlage UPM) in den Traunfluss und zur
- Direkteinleitung von Oberflächenwässern, Kühlwässern, Überwässern aus einem Reinwasserbecken der Fabrikationswasseraufbereitung und von Abwässern aus der Wasseraufbereitung aus dem Werk der UPM Kymmene Austria GmbH in den Traunfluss sowie zum weiteren Bestand und Betrieb der hiezu dienenden Anlagen bis 31.12.2036.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|--|---------------------------------|
| Ort: Stadtamt Laakirchen | |
| Datum: Donnerstag, 2. Dezember 2021 | Zeit: 9.15 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 12. Juli 2006, Wa-100100/282-2006-Fr/Wal, wurde dem Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen die wasserrechtliche Bewilligung für die mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 28.4.1988, Wa-270/9-1988, vom 6.2.1990, Wa-270/36-1990, vom 12.5.1993, Wa-100100/88-1993, vom 30.6.1993, Wa-100100/90-1993, vom 4.5.1994, Wa-100100/100 bzw. 100312/33, vom 3.8.1995, Wa-100100/113, vom 27.6.2000, Wa-100100/168, vom 4.8.2004, Wa-100100/230-2004, sowie vom 4.4.2005, Wa-100100/238, wasserrechtlich bewilligte Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern sowie Niederschlagswässern über die Verbandskläranlage im Werksgelände der UPM Kymmene Austria GmbH (Verbandsanlage UPM) in den Traunfluss und zur Direkteinleitung von Oberflächenwässern, Kühlwässern und Überwässern aus einem Reinwasserbecken der Fabrikationswasseraufbereitung und von Abwässern aus der Wasseraufbereitung aus dem Werk der UPM Kymmene Austria GmbH in den Traunfluss, befristet bis 31.12.2021, wiederverliehen.

Nunmehr hat der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen (unter Beitritt der UPM-Kymmene Austria GmbH) mit Antrag vom 25.3.2021 rechtzeitig unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt durch das Technische Büro KNOLL GmbH, Leonding, um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 12.7.2006 Wa-100100/282-2006-Fr/Wal, festgesetzten Konsensmengen für die Einleitung über die Verbandsanlage und die Direkteinleitung in den Traunfluss bleiben unverändert aufrecht:

Einleitung über die Verbandskläranlage im Werksbereich der UPM Kymmene Austria GmbH:

a) in quantitativer Hinsicht:

- max. 37.656 m³/d in 80 % der Zeit eines Kalenderjahres bzw.
- max. 46.127 m³/d in 20 % der Zeit eines Kalenderjahres

b) in qualitativer Hinsicht

| Parameter | Dimension | Ablauf ARA 80 % d. Zeit eines Kalenderjahres | Ablauf ARA 20 % d. Zeit eines Kalenderjahres | Max. Konz. 100 % d. Zeit mg/l |
|------------------|-----------|--|--|-------------------------------------|
| CSB | kg/d | 4450 | 5586 | 220 |
| BSB ₅ | kg/d | 610 | 770 | 20 |
| TOC | kg/d | 1956 | 2353 | 80 |

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|---|
| „Reinholdungsverband Großraum Laakirchen, Abwasserbeseitigung der UPM Kymmene Austria GmbH; Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern, Kühlwässern und Oberflächenwässern in die Traun, Wiederverleihung des bestehenden Wasserrechtes“, erstellt durch das Technische Büro K.N.O.L.L. GmbH, Leonding, vom 17.3.2021 sowie die Projektergänzung vom 20.5.2021 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12832)• beim Stadtamt Laakirchen nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07613-8644) |

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 9, 11, 12, 12a, 13, 15, 21 Abs. 1, 21 Abs. 3 iVm § 32 Abs. 2 lit a) und b), 30, 30a, 31, 33, 33b, 50, 99, 101 Abs. 2, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Laakirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.